

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goch vom
16. März 2016**

Der Rat der Stadt Goch hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 15. März 2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Goch unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 2
Kostenersatz**

(1) Die Stadt Goch kann für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goch und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG den Ersatz von entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und

Satzung Kostenersatz und Entgelte Einsätze Freiwillige Feuerwehr 32.10

Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Goch die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 1 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goch, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 52 Abs. 2 BHKG und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 14,00 EURO berechnet.

(5) Für alle Einsätze nach § 52 Abs. 2 BHKG in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

(6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 7,50 EURO berechnet.

(7) Bei anerkannten gemeinnützigen Veranstaltungen werden keine Kosten nach Abs. 6 erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerä-

Satzung Kostenersatz und Entgelte Einsätze Freiwillige Feuerwehr 32.10

tehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten entsprechend des als Anlage beigefügten Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.

§ 8 Kosten- und Entgeltangleichung

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge erhoben.

§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 10 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren Personen verursacht, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes bzw. Entgeltes

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 2 sowie auf Entgelte nach § 3 entsteht jeweils mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Verwaltungszwang

Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 13

Verdienstaufschädigung

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Goch Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschadens, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Goch entsteht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt. Als Ersatz des Verdienstaufschadens wird der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschadenspauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaufschadens den Betrag von 37,50 € je Stunde überschreiten.

§ 14

Haftung für Schäden

Die Stadt Goch haftet nur für solche Schäden des um die Hilfeleistung Ersuchenden, die von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig

verursacht worden sind. Eine Mängel- oder Garantiehftung ist ausgeschlossen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 10. Juni 1998, zuletzt geändert am 19. Juni 2002, sowie die Satzung über die Festsetzung des Ersatzes des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goch vom 1. Oktober 1998 in der Fassung der Änderung vom 9. Juli 2001 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Goch vom 16. März 2016

K o s t e n t a r i f

Tarif-Nr. Gegenstand	Betrag Euro
1. Einsatz von Fahrzeugen	
1.1 Löschfahrzeuge (je Stunde)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	75,00
Löschfahrzeug (LF 8)	75,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00
1.2 Sonderfahrzeuge (je Stunde)	
Rüstwagen (RW 2)	125,00
Drehleiter (DLK 23/12))	125,00
Gefahrgutfahrzeug (GWG)	100,00
Einsatzleitwagen (ELW)	15,00
Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,50
1.3 Zu den Beträgen nach 1.1 und 1.2 werden erhoben: Betriebsmittelkosten je angefallener km	1,00
1.4 Geräte mit Motorantrieb (je Stunde)	
Tragkraftspritze (TS 8/8)	17,50
Notstromaggregat	17,50
Motorsäge	10,00

Satzung Kostenersatz und Entgelte Einsätze Freiwillige Feuerwehr 32.10

	Lenzpumpe	15,00
	Ölumfüllpumpe	7,50
1.5	Sonstige Geräte und Material	
	Pressluftatmer je Stck./Std.	10,00
	Druckschläuche je Länge/Tag	7,50
	Saugschläuche (bis 6 Stck.) je Tag	7,50
	Ölsperre (je Tag)	4,00
	Handlampe (je Tag)	2,50
	Scheinwerfer (je Tag)	4,00
	Brennschneidegeräte (je Std.)	10,00
	Trennschleifer (je Std.)	10,00
	Verbrauchsmittel wie Löschpulver, Einweg- ölsperren, Ölbindemittel und dergl. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum jeweiligen Tagespreis zzgl. eines 10%igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.	
	Die Beträge unter den Ziff. 1.1 und 1.2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.	
	Zusätzlich werden in Rechnung gestellt: Personalkosten gemäß Ziff. 1	
2.	Auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1	Wasserfördergerät mit Zubehör	
	Standrohr mit Schlüssel (je Tag)	5,00
	Verteiler (je Tag)	4,00
	Strahlrohr (je Tag)	4,00
	Sonstige wasserführende Armaturen (je Tag)	4,00
	Saugkorb (je Tag)	4,00

Satzung Kostenersatz und Entgelte Einsätze Freiwillige Feuerwehr 32.10

	Wasserbehälter (je Tag)	7,50
	Tauchpumpe (je Tag)	15,00
	Wassersauger (je Tag)	20,00
2.2	Rettungsgeräte	
	Klappleiter (je Tag)	5,00
	Schiebeleiter (je Tag)	20,00
	Steckleiterteil (je Tag)	3,75
	Rettungsschere (je Std.)	7,50
	Greifzug (je Std.)	12,50
2.3	Hilfsgeräte	
	Arbeitsleinen (je Länge und Tag)	2,50
	Drahtseile (je Länge und Tag)	4,00
	Fangleinen (je Länge und Tag)	4,00
	Personalleistungen in Verbindung mit der Überlassung von Geräten sowie der Transport der Geräte werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Maschinell betriebene Geräte werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeug überlassen. Für Geräte und Ausrüstung, die nicht unter Ziff. 2 aufgeführt sind, werden Beträge nach Ziff. 1 erhoben.	
3.	Alarmierung	
	Missbräuchliche Alarmierung: Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal- und Zeitaufwand nach diesem Tarif berechnet. Mindestbetrag	250,00
	Fehlalarmierung: z.B. durch Brandmeldeanlagen, Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal- und Zeitaufwand nach diesem Tarif berechnet. Höchstbetrag	250,00

4. Pauschalbetrag

Bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit kann statt der Beträge nach diesem Tarif ein Pauschalbetrag vereinbart werden. Der Pauschalbetrag darf jedoch nicht wesentlich von den Sätzen dieses Tarifes abweichen.